

Marktgemeinde 8190 Birkfeld

Tel.: 03174/4507

www.birkfeld.at

E-Mail: marktgemeinde@birkfeld.at

Birkfeld, 19.08.2015

Bearb.: Mag. (FH) Franz Sach

Tel.: 03174/ 45 07 300

franz.sach@birkfeld.at

Verordnung

einer Kurzparkzone im Bereich des Hauptplatzes Birkfeld

Gemäß den §§ 25 Abs. 1 und 94 d Z. 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl.-Nr. 159/1960 i.d.g.F. i.V.m. der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Birkfeld vom 29.04.2015 zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister wird innerhalb des in weiterer Folge umschriebenen Gebietes („Zone“) das Parken zeitlich beschränkt (Kurzparkzone) und zwar in der Zeit Werktags, Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 – 12.00 Uhr, wobei die Kurzparkdauer 90 Minuten beträgt.

Dieses Gebiet („Zone“) wird – wie unten dargestellt – innerhalb der folgenden Straßenstellen (= künftige Verkehrszeichenstandorte) festgelegt:

- im Zuge der Fischbacher-Straße auf Höhe der Grenze zwischen den Grundstücken-Nr. .21/1 und .21/3, beide KG 68006 Birkfeld
- im Zuge der Berggasse auf Höhe der Grenze zwischen den Grundstücken-Nr. 12/4 und 12/3, beide KG 68006 Birkfeld
- im Zuge der Kreuzung Berggasse / Oberer Markt
- im Zuge der Kaiserfeldgasse auf Höhe der Grenze zwischen den Grundstücken-Nr. .58/1 und 630/4, beide KG 68006 Birkfeld
- im Zuge der Weizer-Straße auf Höhe des Grundstückes-Nr. 57/2, KG 68006 Birkfeld
- im Zuge der Schulgasse auf Höhe des nord-westlichen Eckes des Grundstückes-Nr. 73, KG 68006 Birkfeld
- im Zuge der Kirchengasse auf Höhe des süd-östlichen Eckes des Grundstückes-Nr. .8, KG 68006 Birkfeld

Diese Verordnung wird durch Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ (§ 52 lit. a Z. 13d StVO 1960) und „Ende der Kurzparkzone“ (§ 52 lit. a Z. 13e StVO 1960) sowie der Zusatztafeln „Parkdauer 90 Minuten“ und „Werktags Mo. – Fr. von 08.00 - 18.00 Uhr, Sa. von 08.00 - 12.00 Uhr“ gehörig kundgemacht; und tritt diese Verordnung mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Der Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist durch einen Aktenvermerk festzuhalten.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung einer Kurzparkzone des Bürgermeisters der ehem. Marktgemeinde Birkfeld vom 15.12.2014, GZ: 991-31/14, wieder in Geltung gesetzt durch Verordnung des Regierungskommissärs der Marktgemeinde Birkfeld vom 08.01.2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister


Franz Derler

Amtstafel Marktgemeinde Birkfeld

Angeschlagen am: 20/08/2015

Anzuschlagen bis: 04/09/2015

Abgenommen am: _____

Ergeht an:

1. den Bauhof der Marktgemeinde Birkfeld
mir der Anordnung um Kundmachung und mit dem Auftrag, den Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., festzuhalten und der Marktgemeinde Birkfeld zu übermitteln;
2. Polizeiinspektion Birkfeld;
3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 7 – Gemeinden, Wahlen und Ländlicher Wegebau (Vorlage gem. § 100 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967)
4. Amtstafel